

 **Bundesministerium**
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.321.429

Wien, am 19. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Ing. Mag. Volker Reifenberger hat am 25. April 2023 unter der Nr. **14868/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rechtswidrige Durchfuhr von Kriegsmaterial durch Österreich an die Ukraine“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7 und 11 bis 13:

- *Seit wann haben Sie Kenntnis, dass ausländisches Kriegsmaterial (Panzerhaubitzen M109) aus italienischen Armebeständen über das neutrale Österreich transportiert werden sollte?*
- *Wann fand die Durchfuhr der Panzerhaubitzen M109 aus Italien über Österreich statt?*
- *Über welche genaue Route führte dieser Transport von Kriegsmaterial?*
- *Wann haben Sie die italienische Botschaft in Wien darauf hingewiesen, dass für eine Durchfuhr von Kriegsmaterial, welches für die Ukraine bestimmt ist, eine Durchfuhrbewilligung nach dem Kriegsmaterialgesetz erforderlich ist?*
- *Was war die Reaktion der Italienischen Botschaft auf diese Mitteilung?*
- *Hätte diese Durchfuhr von Kriegsmaterial mit dem Ziel Ukraine eine Bewilligung nach dem Kriegsmaterialgesetz erfordert?*

- *Hätten Sie im Falle einer Beantragung eine Durchfuhrbewilligung erteilt?*
- *Befindet sich Kriegsmaterial aus Italien zum Zeitpunkt der Anfragestellung noch auf österreichischem Territorium?*
- *Warum wurden dieser Transport der M109 Panzerhaubitzen und die damit einhergehende Verletzung österreichischer Souveränität nicht durch das BMI verhindert?*
- *Welche Konsequenzen werden Sie aus diesem Rechtsbruch ziehen?*

Die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial bedarf grundsätzlich einer Genehmigung nach dem Kriegsmaterialgesetz, die vom Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten nach Anhörung des Bundesministeriums für Landesverteidigung erteilt wird.

In Umsetzung der Richtlinie 2009/43/EG wurde die Regelung des § 5 Abs. 2a KMG geschaffen, nach dieser ist eine Genehmigung nicht erforderlich für die Einfuhr aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder für die Durchfuhr aus einem anderen EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat, wenn eine entsprechende Ausfuhrbewilligung jenes EU-Mitgliedstaates vorliegt, aus dem das Kriegsmaterial verbracht wird, oder nach dem Recht dieses EU-Mitgliedstaates keine solche Bewilligung erforderlich ist und es sich dabei nicht um ein in § 5 Abs. 2a Ziff. 2 lit. a bis e KMG aufgezähltes Kriegsmaterial handelt.

Für die Durchfuhr von Kriegsmaterial von Italien in einen anderen EU-Mitgliedstaat ist somit regelmäßig eine Bewilligung nach dem Kriegsmaterialgesetz nicht erforderlich.

Im Falle der bewilligungsfreien Ein- oder Durchfuhr gemäß § 5 Abs. 2a KMG ist weiters eine (vorherige oder nachträgliche) Meldung an das Bundesministerium für Inneres gesetzlich nicht vorgesehen, sodass keine abschließenden Informationen über durchgeführte bewilligungsfreie Durchfuhren vorliegen.

Anträge auf Durchfuhr von Kriegsmaterial von Italien in die Ukraine wurden von italienischen Behörden nicht gestellt.

Zur Frage 8:

- *Haben Sie seit dem 24.02.2022 Durchfuhrbewilligungen für Kriegsmaterial erteilt?*
 - *Wenn ja, welche genau (wann, welches Kriegsmaterial von welchem Land wohin)?*

Im Zeitraum vom 24. Februar 2022 bis 28. April 2023 wurden insgesamt 75 Durchfuhrbewilligungen erteilt. Die erteilten Bewilligungen betrafen folgende Durchfuhren:

Anzahl	von	nach
1	Bosnien und Herzegowina	Frankreich
1	Bosnien und Herzegowina	Schweiz
1	Bosnien und Herzegowina	Spanien
7	Bosnien und Herzegowina	USA
1	Brasilien	Ungarn
4	Bulgarien	USA
1	Deutschland	Kosovo
1	Frankreich	Serbien
1	Großbritannien	Albanien
1	Italien	Australien
4	Italien	Großbritannien
1	Italien	Kenia
1	Italien	Neuseeland
1	Norwegen	Griechenland
2	Rumänien	USA
4	Schweiz	Polen
1	Schweiz	Rumänien
1	Schweiz	Schweden
1	Schweiz	Slowakei
4	Schweiz	Slowenien
2	Schweiz	Tschechien
2	Schweiz	Ungarn
1	Serbien	Australien
1	Serbien	Belgien
3	Serbien	Deutschland
3	Serbien	Frankreich

2	Serbien	Spanien
12	Serbien	USA
2	Slowenien	USA
1	Südkorea	Tschechien
1	Tschechien	Vietnam
1	Türkei	Schweiz
1	Ungarn	Schweiz
2	Ungarn	USA
1	USA	Albanien
1	USA	Rumänien

Die Durchfuhren betrafen im Wesentlichen unter die Kriegsmaterialverordnung fallenden halb- und vollautomatische Schusswaffen, Munition und Granaten.

Zur Frage 9:

- *Haben Sie seit dem 24.02.2022 Durchfuhrbewilligungen für Kriegsmaterial abgelehnt?*
 - a. *Wenn ja, wann und welche genau (welches Kriegsmaterial von welchem Land wohin)?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Im Zeitraum vom 24. Februar 2022 bis 28. April 2023 wurden mangels Vorliegens von Abweisungsgründen keine Anträge auf Durchfuhr von Kriegsmaterial nach dem KMG abgewiesen.

Zur Frage 10:

- *Von welchen bewilligungspflichtigen Durchfuhren, welche aber dennoch ohne Durchfuhrbewilligung durchgeführt wurden, haben Sie seit dem 24.02.2022 Kenntnis erlangt (Anzahl der Durchfuhren; Art und Menge des Kriegsmaterials soweit bekannt; von welchem Land wohin)?*

Es wurde von keiner bewilligungspflichtigen Durchfuhr, welche aber dennoch ohne Durchfuhrbewilligung durchgeführt wurde, im angefragten Zeitraum Kenntnis erlangt.

Zu den Fragen 14 und 15:

- *Welche rechtlichen Folgen hat die unerlaubte Durchfuhr von Kriegsmaterial?*
- *Haben Sie bereits oder werden Sie rechtliche Schritte aufgrund des eingangs geschilderten Vorfalles einleiten?*
 - a. Wenn ja, welche?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Bei Verdacht der Übertretung des Kriegsmaterialgesetzes werden die erforderlichen strafrechtlichen Ermittlungen eingeleitet und der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht. Eine nach § 5 Abs. 2a KMG bewilligungsfreie Durchfuhr ohne Bewilligung zieht keine rechtlichen Konsequenzen nach sich. Im Übrigen fällt die Erteilung von Rechtsauskünften nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Gerhard Karner

